

ker und dem der Laien zu verstehen ist. Sowohl Kleriker als auch Laien können dem Ordensleben, also den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens angehören. – Mit *Forum* (115 f.) wird in der kirchlichen Rechtsprache der Bereich bezeichnet, in dem die Leitungsvollmacht ausgeübt wird. Die kirchliche Leitungsvollmacht kann im äußeren Bereich (z. B. beim Erlaß von Gesetzen oder Dekreten, bei der Erteilung einer Dispens) und im inneren Bereich (z. B. bei der sakramentalen Lossprechung) ausgeübt werden. – Neben der ordentlichen Form des Bußsakramentes als Einzelbeichte mit dem persönlichen vollständigen Sündenbekenntnis und nachfolgender Absolution regeln die cc. 961–963 die außerordentliche Form als sakramentale *Generalabsolution* (118) ohne vorheriges persönliches Sündenbekenntnis, d. h. durch die priesterliche Absolution in den von Rechts wegen bestimmten Fällen. Wenn in Todesgefahr die Zeit zur Einzelbeichte nicht ausreicht und wenn einer zu großen Zahl von Pönitenten wegen Mangels an Beichtvätern eine Einzelbeichte in angemessener Zeit nicht möglich ist, so daß sie zu lange den Empfang des Bußsakramentes entbehren müßten, kann die Generalabsolution erteilt werden. – Die Gläubigen, die durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert sind und dadurch zum Volk Gottes gehören, haben Anteil an priesterlichen, prophetischen und königlichen Dienst Christi (vgl. can. 204). Aufgrund dieses gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen ist von der fundamentalen Gleichheit aller Glieder der Kirche auszugehen. Die Unterscheidung der *Laien* (160 f.) von den Klerikern beruht auf einer dem Wesen nach anders gearteten Teilhabe am Sendungsauftrag der Kirche. Der Begriff „Laie“ ist also lediglich ein technischer Hilfsbegriff als Kurzbezeichnung für „Kirchenglieder, die nicht Kleriker sind“. – Der kirchenrechtliche Ausdruck *Missio canonica* (173 f.) ist eine in der kirchlichen Rechtssprache nicht ohne weiteres systematisierbare Sammelbezeichnung für verschiedene Formen der kirchlichen Sendung. Im geltenden universal-kirchlichen Recht des CIC/1983 wird er selbst nicht mehr verwendet, aber der damit umschriebene Sachverhalt in verschiedenen Formen und Begriffen ausgedrückt. – Gegen Dekrete und andere Verwaltungsakte kann Beschwerde an den jeweiligen Oberen dessen, der den Verwaltungsakt gesetzt hat, eingelegt werden: *recursus hierarchicus* (199 f.). Dieses Rechtsmittel ist möglich gegen alle außergerichtlichen Verwaltungsakte im äußeren Rechtsbereich, jedoch nicht gegen ein Dekret des Papstes oder eines Ökumenischen Konzils. – Im Kirchenrecht gilt seit der Zeit der klassischen Kanonistik der Grundsatz, daß diejenigen, die durch ein Gesetz verpflichtet werden, diesem widersprechen oder es nicht beachten können. Man redet dann von *Remonstratio* (202 f.) bzw. von Widerspruch oder Zurückverweisung. Das Remonstrationsrecht wurde im CIC/1983 nicht direkt normiert. Es hat aber in Verbindung mit dem Grundrecht auf Meinungsäußerung gegenüber den kirchlichen Autoritäten (vgl. can. 212) seine Gültigkeit als allgemein geltendes Rechtsmittel behalten. – Diese ganz wenigen Kostproben aus dem vorliegenden Lexikon mögen genügen. Sie zeigen, daß die Kanonistik eine durchaus lebendige Wissenschaft sein kann. Ein Sachregister (243–248) schließt das schöne und gelungene Buch ab. Besonders für Studenten und kirchenrechtliche Anfänger ist es eine wirkliche Hilfe.

R. SEBOTT S. J.

KRÄMER, PETER, *Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma* (Studienbücher Theologie 24,1). Stuttgart: Kohlhammer 1992. 172 S.

Das vorliegende Studienbuch des bekannten Eichstätter Kirchenrechtlers, das zwei Teilbände haben soll, ist allein schon wegen seiner *Konzeption* von Bedeutung, die erheblich von der Systematik des CIC/1983 (de normis generalibus, de populo Dei, de ecclesiae munere docendi, de ecclesiae munere sanctificandi, de bonis ecclesiae temporalibus, de sanctionibus in ecclesia, de processibus) abweicht. Der erste Teilband, den ich hier anzeigen möchte, behandelt die Lebensvollzüge der Kirche. Der zweite Teilband soll dann die rechtlichen Strukturen der Kirche darstellen. Zu den Lebensvollzügen der Kirche, welche den Aufbau der Kirche (und damit auch das Recht in der Kirche) begründen, rechnet K. das Wort, das Sakrament und das Charisma. Der Abhandlung über die drei Lebensvollzüge ordnet K. einen eigenen Teil I (Theologische Ortsbestimmung des kirchlichen Rechts, 12–36) vor, der vier Abschnitte hat. Von be-

sonderem Interesse ist vor allem der zweite. In diesem Abschnitt stellt K. fünf theologische Versuche dar, in denen das Kirchenrecht begründet werden soll. Nach Bertrams, Stickler, Heimerl u. a. hat das Kirchenrecht christologische Wurzeln. Insofern die Kirche die Fortsetzung der Menschwerdung Christi ist, ist die Kirche eine wahre menschliche und damit zugleich rechtliche Gemeinschaft. Nach Klein, Huizing, Jiménez-Urresti u. a. kommt dem kirchlichen Recht eine ordnende und regulative Funktion in der kirchlichen Gemeinschaft zu, freilich hat es (das Recht) niemals eine konstitutive Bedeutung für den Vollzug des Glaubens und die Verwirklichung der Kirche. Für Barion steht das Kirchenrecht in Funktion zum Kirchenbegriff, den das Kirchenrecht nicht selber ausarbeitet, sondern übernimmt. Es ist der Kanonistik verwehrt, ihre eigenen Grundlagen, die sie vom kirchlichen Lehramt empfängt, in Zweifel zu ziehen. Mörsdorf, Aymans, Corecco und Rouco Varela lassen die Kirche und das Kirchenrecht konstituiert sein durch Wort, Sakrament (und Charisma). G. Söhngen schließlich unterscheidet drei fundamentale Regionen bzw. Grundbereiche beim Aufbau des Kirchenrechts. Söhngen kennt den juristischen Bereich (das Kirchenrecht ist juristisch richtiges Recht), den kanonistischen Bereich (Grundgegenstand des Kirchenrechts ist die Kirche) und den metakanonistischen Bereich (Heil und Gnade übersteigen das Kirchenrecht). In Teil II (Die Verkündigung des Wortes, 37–62) hat mich u. a. die Frage interessiert, ob jene Bestimmungen bezüglich einer Laienpredigt, die vor dem CIC/1983 erlassen worden waren, noch gelten. K. ist der Meinung (vgl. 48–50), daß die folgenden drei Arten von „Laienpredigten“ von der Neuordnung des Predigtendienstes *nicht* betroffen sind: Das geistliche Gespräch in Gruppenmessen ist keine Homilie und berührt deshalb nicht den Vorbehalt der Homilie zugunsten der Priester und Diakone gemäß can. 767 § 1 („Unter den Formen der Predigt ragt die Homilie hervor, die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird; in ihr sind das Kirchenjahr hindurch aus dem heiligen Text die Glaubensgeheimnisse und die Normen für das christliche Leben darzulegen“). Auch die Ansprache in Kindergottesdiensten nach dem Evangelium steht nicht in Widerspruch zu can. 767 § 1. Schließlich will K. auch die Ansprache in einem ökumenischen Gebets- oder Wortgottesdienst nicht als Homilie verstanden wissen. Im Teil III (Die Feier der Sakramente, 63–143) möchte ich auf die Frage eingehen, ob Behinderte ein Recht auf Ehe haben (vgl. 129–132). Der can. 1084 des CIC/1983, welcher die entsprechende Norm bildet, lautet: „§ 1. Impotentia coeundi antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive absoluta, sive relativa, matrimonium ex ipsa eius, natura dirimit. § 2. Si impedimentum impotentiae dubium sit, sive dubio iuris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum nec, stante dubio, nullum declarandum. § 3. Sterilitas matrimonium nec prohibet nec dirimit, firmo praescripto can. 1098“. Wird das Vorliegen des Ehehindernisses der Impotenz vermutet, so ist der Sachverhalt näher zu klären. Dies geschieht in der Regel durch ein ärztliches Gutachten, „das aber nicht die *Fähigkeit*, sondern die *zweifelsfrei* und *dauerhaft* gegebene *Unfähigkeit* nachweisen muß. Da ein solcher Nachweis wohl äußerst selten möglich ist, kann demzufolge auch das Ehehindernis der Impotenz nur sehr selten geltend gemacht werden“ (130). Selbst in Grenzfällen (vgl. z. B. die Beurteilung der Ehefähigkeit von Querschnittsgelähmten) wird es nicht leicht möglich sein, die *zweifelsfrei* und *dauerhaft* gegebene *Unfähigkeit* zum ehelichen Akt nachzuweisen. Dies vor allem deshalb nicht, weil man nicht genau sagen kann, welche Fortschritte die Medizin in diesem Bereich noch machen wird. In Teil IV (Die Ausübung des Charisma[s], 144–164) begründet der Vf. ausführlich, warum für ihn das Charisma (neben Wort und Sakrament) zu den wesentlichen Lebensvollzügen der Kirche gehört. Das Wort „Charisma“, das in den Vorentwürfen zum CIC noch enthalten war, wurde später unerbitlich getilgt und kommt heute im CIC nicht mehr vor. „Dabei ist doch gerade die theologische Grundlage für die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Vereinigungsrechts in der Tatsache zu sehen, daß die Charismen als besondere Gaben des Heiligen Geistes an die Kirche zusammen mit der Verkündigung des Wortes und der Feier der Sakramente die *communio* der Kirche aufbauen. Denn die gemeinschaftlichen Apostolatsformen wie Orden, Vereine und Bewegungen, die in der Kirche entstehen und deren Sendung mittragen, sind nicht lediglich Ausdrucksformen der Sozialnatur des Menschen; vielmehr knüpft das Charisma, das zur Bildung einer

kirchlichen Vereinigung hindrängt, zwar an diesen anthropologischen Grundzug an, ermöglicht aber darüber hinaus, daß die Gemeinschaften nicht nur in der kirchlichen *communio* verwurzelt, sondern auch auf diese ausgerichtet sind. Deshalb sollten die kirchlichen Vereinigungen in einem fruchtbaren Spannungsverhältnis zu den Verfassungsstrukturen der Kirche stehen“ (144). – Ein Literaturverzeichnis (165–172) schließt das schöne Buch ab. Man darf auf den zweiten Teilband gespannt sein.

R. SEBOTT S. J.

STEIN, ALBERT, *Kirchenrecht in theologischer Verantwortung*. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, herausgegeben von Karl Schwarz (Kirche und Recht 18). Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1990. 223 S.

Das vorliegende – zum 65. Geburtstag von Albert Stein herausgebrachte – Buch enthält eine Aufsatzsammlung aus den Jahren 1977–1984. Der Band ist in vier Teile eingeteilt. Im ersten geht es um die Rechtstheologie, im zweiten um ökumenische Fragen im Kirchenrecht und im dritten um Fragen des Staatskirchenrechts. Der vierte Teil enthält den „Rückblick auf meine Wiener Jahre“. Vorausgeschickt (1–7) wird den vier Teilen eine Predigt in Bad Vöslau über 2 Kor 1, 3–4. Darin erinnert St. an vier Ereignisse, welche die Lage der Protestanten in Österreich (rechtlich) bestimmt haben: Am 28. Juni 1981 waren es 110 Jahre her, daß in Bad Vöslau der erste evangelische Gottesdienst gefeiert werden konnte; am 13. Oktober 1981 wurde die 200jährige Wiederkehr des Toleranzediktes für die Evangelischen in Österreich begangen; am 9. April 1981 waren es 120 Jahre, daß Kaiser Franz Joseph den Protestanten in Österreich die volle bürgerliche Gleichberechtigung gab; am 6. Juli 1981 war das österreichische Protestantengesetz von 1961 zwanzig Jahre alt. Der erste Teil des Buches hat fünf Beiträge. In dem Artikel „Über die Bedeutung der Kirchenrechtswissenschaft für das Studium der evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse“ (9–22) wird gezeigt, daß es vor allem historische Gründe hat, wenn in Wien die *einzig* evangelische theologische Fakultät Europas besteht, die einen hauptamtlichen Kirchenrechtler besitzt (von 1977 bis 1984 hatte A. Stein diesen Lehrstuhl inne) und an der das Kirchenrecht ein Pflichtfach ist. „Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht?“ (23–39). St. antwortet darauf mit folgender These: „Die von Christen befreiten und zum Dienst berufenen Christen sind auch dann an den geoffenbarten Willen ihres Herrn gewiesen, wenn sie ihr Zusammenleben in Teilkirchen ordnen, dazu Aufträge einrichten und sie nach Analogie der sie umgebenden Rechts-Ordnungen regeln“ (27). Bildlich gesprochen (vgl. 34) heißt dies: Die Bekenntnisschriften (mit ihren Rechtsordnungen) liegen unter und nicht über der Bibel. Wenn man nach „Martin Luthers Bedeutung für die Anfänge des evangelischen Eherechts“ (41–55) fragt, so läßt sich darauf mit der folgenden These antworten: „Das Recht ist um des Gewissens willen und nicht das Gewissen um des Rechtes willen; wo man nun beiden nicht zugleich helfen kann, da helfe man dem Gewissen und lasse das Recht zurückstehen“ (48). Daß freilich diese Weisung in der Praxis zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führt, hat gerade Luthers umstrittener Ratschlag in der Frage der Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen gezeigt (49–52). „Der Stellenwert der Beschlüsse von Barmen für die kirchenpolitische Lage 1934 und für das evangelische Kirchenrecht insgesamt“ (57–67) läßt sich so zusammenfassen: „Das Kirchenrecht ... bringt zwar ebenso wie die Verkündigung, aber doch eben nur mittelbar durch das von ihm zum Ausdruck gebrachte Selbstverständnis der christlichen Gemeinde zum Ausdruck, von welchem Herrn es sich getragen weiß. Martin Niemöller hat das in Barmen auf ein anschauliches Bild gebracht: Wenn eine Hausfrau Suppe kocht, darf sie die Töpfe nicht in schöner Reihenfolge verkehrt herum auf das Regal stellen, sonst ergießt sich trotz aller Ordnung die Suppe auf den Boden“ (61). „Der kirchenrechtliche Ertrag des deutschen Kirchenkampfes 1933–1945, insbesondere im Blick auf die evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (69–84) wird von St. so zusammengefaßt: „Laß nicht die Ordnung über dem Glauben sein, sondern laß die Ordnung den Glauben mehren und die Liebe!“ (84). Der zweite Teil des vorliegen-